

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Regenstauf über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StS)

Vom 11. Januar 2023

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Regenstauf über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StS) vom 14.07.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und sonstige Gebäude mit max. 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung
1.2a	Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.2b	zusätzlich zu Nr. 1.2a Besucherparkplätze für Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohnungen (oberirdisch und frei anfahrbar) Dies gilt nicht bei Wohnnutzung innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Regenstauf mit westlich angrenzenden Flächen zum Regen und zur Bahnlinie“ vom 15.07.2015. (Plan: Siehe Anlage 2)	0,25 Stellplätze je Wohnung

§ 2

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die durch § 1 geänderte Satzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Für Bauvorhaben, für die vor dem 15.01.2023 ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung beim Landratsamt Regensburg oder beim Markt Regensauf eingegangen ist, gilt die Satzung in der Fassung vom 14.07.2021, auch wenn die Baugenehmigung nach Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wird.

Regensauf, 11.01.2023
Markt Regensauf



Schindler

Schindler
1. Bürgermeister